

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.125.958

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5386/J-NR/2021 betreffend Inklusive Bildung, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 16. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Die PädagogInnenbildung für die Sekundarstufe I sieht eine Spezialisierung in Inklusiver Pädagogik vor, welche zu einem weiteren Unterrichtsfach in der derzeitigen Ausbildung, oder als Erweiterungsstudium zu einem bereits bestehenden oder abgeschlossenen Lehramtsstudium gewählt werden kann.*
- a. Wie viele Lehramtsstudierende haben sich für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik in Österreich pro Jahr seit dem Wintersemester 2016 im Bachelorstudium angemeldet?*
- b. Wie viele Lehramtsstudierende haben die Spezialisierung Inklusive Pädagogik im Bachelorstudium in Österreich seit dem Wintersemester 2016 absolviert?*
- c. Wie viele Lehramtsstudierende haben sich für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik in Österreich pro Jahr seit dem Wintersemester 2016 im Masterstudium angemeldet?*
- d. Wie viele Lehramtsstudierende haben die Spezialisierung Inklusive Pädagogik im Masterstudium in Österreich seit dem Wintersemester 2016 absolviert?*

Vorausgeschickt wird, dass an den österreichischen Pädagogischen Hochschulen Diversität, Inklusion und Gleichstellung einen hohen Stellenwert einnehmen. Zudem verlangt und ermöglicht der gesetzliche Rahmen, dass sich Hochschulen mit dem Thema Diversität und ihren Differenzbereichen auseinandersetzen und diese verbindlich im Sinne eines Gleichbehandlungsgebotes und Diskriminierungsverbotes berücksichtigt werden

müssen. Darüber hinaus weisen die meisten Pädagogischen Hochschulen den Bereich Inklusion in ihren Leitbildern bzw. Missionsbeschreibungen explizit auf. Zudem legen einige Pädagogische Hochschulen, wie etwa die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich oder die Pädagogische Hochschule Steiermark einen besonderen Fokus auf das Thema Inklusion und verstehen sich als Inklusive Hochschulen. Die Umsetzung inklusiver Bildung und deren Monitoring erfolgt auch im Rahmen der Ziel- und Leistungspläne der Pädagogischen Hochschulen. Einige Universitäten und Fachhochschulen setzen durch Vorhaben im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarungen und in Entwicklung bzw. Umsetzung ihrer Diversitätsstrategien und Gleichstellungspläne Schritte in Richtung inklusiver Hochschulen.

An weiteren Schritten zu einem inklusiven Bildungssystem wird derzeit im Zuge der Vorbereitung des Beitrages des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum neuen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 unter Einbeziehung des Consulting Boards für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik und des Österreichischen Behindertenrates als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen gearbeitet.

Zu den Studierendenzahlen im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2016/17 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass erst mit Studienjahr 2019/20 der „Vollausbau“ des Bachelorstudiums in allen Verbänden erreicht worden ist.

Studierendenzahlen im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung					
Entwicklungsverbund	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Süd-Ost	61	87	112	133	156
Nord-Ost	70	159	289	376	451
Cluster Mitte	36	64	89	109	118
West	10	38	34	43	44
Gesamt	177	348	524	661	769

Auf Grundlage der vorliegenden Daten zeigt sich, dass rund 3,7% der Studierenden im Bachelorstudium die Spezialisierung Inklusion wählen.

Zur Zahl der Abschlüsse von Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2018/19 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass die Spezialisierung erst seit Einführung der gemeinsamen eingerichteten Studien mit Studienjahr 2015/16 im Entwicklungsverbund Süd-Ost bzw. 2016/17 in den anderen Entwicklungsverbänden wählbar war. Daher sind die ersten Abschlüsse der Bachelorstudien erst im Studienjahr 2018/19 bzw. 2019/20 möglich.

Zahl der Abschlüsse von Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung		
Entwicklungsverbund	2018/19	2019/20
Süd-Ost	12	15
Nord-Ost	-	16
Cluster Mitte	-	8
West	-	6
Gesamt	12	45

Zu den Studierendenzahlen im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2016/17 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass eine Spezialisierung im Masterstudium erst ab dem Studienjahr 2019/20 möglich war. Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe mit Spezialisierung Inklusive Bildung sind deshalb bis einschließlich Studienjahr 2019/20 keine Abschlüsse vorhanden.

Studierendenzahlen im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung mit Spezialisierung Inklusive Bildung		
Entwicklungsverbund	2019/20	2020/21
Süd-Ost	11	21
Nord-Ost	-	13
Cluster Mitte	-	11
West	-	4
Gesamt	11	49

Zu Frage 2:

- *Die PädagogInnenbildung für die Primarstufe sieht einen Schwerpunkt Inklusion/Sonderpädagogik vor, der von Studierenden gewählt werden kann.*
 - a. Wie viele Lehramtsstudierende haben sich für einen Schwerpunkt Inklusion/Sonderpädagogik in Österreich pro Jahr seit dem Wintersemester 2016 im Bachelorstudium angemeldet?*
 - b. Wie viele Lehramtsstudierende haben den Schwerpunkt Inklusion/Sonderpädagogik im Bachelorstudium in Österreich seit dem Wintersemester 2016 absolviert?*
 - c. Wie viele Lehramtsstudierende haben sich für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik pro Jahr seit 2016 angemeldet?*
 - d. Wie viele Lehramtsstudierende haben das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik seit dem Wintersemester 2016 absolviert?*

Zur Zahl der Studierenden im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe mit dem Schwerpunkt Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2016/17 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass die Schwerpunktwahl erst im Laufe des Studiums erfolgt. Daher sind die Werte der ersten Studienjahre der Einführung der neuen Studien nicht aussagekräftig. Die Zahlen der letzten Jahre sind mit etwa 9,5% der Studierenden, die im Bachelorstudium den Schwerpunkt Inklusive Bildung wählen, stabil.

Studierendenzahlen im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung					
	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
PPH BGLD	12	18	37	24	76
PH KTN	42	66	74	75	25
PH NÖ	12	12	31	27	21
PH OÖ	-	-	20	22	42
PPH DL	-	15	30	58	68
PH SBG	-	20	27	26	32
PH STMK	23	47	92	70	17
KPH Graz	3	58	55	65	146
PH Tirol	-	-	10	33	23
KPH Edith Stein	12	23	31	26	68
PH VBG	-	19	27	25	28
PH W	-	54	110	123	43
KPH Wien Krems	-	49	97	87	86
Gesamt	104	381	641	661	675

Zur Zahl der Abschlüsse von Bachelorstudien Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2018/19 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass derartige Abschlüsse erst ab dem Studienjahr 2018/19 auftreten konnten.

Zahl der Abschlüsse von Bachelorstudium Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung		
	2018/19	2019/20
PPH BGLD	12	8
PH KTN	26	23
PH NÖ	11	16
PH OÖ	6	9
PPH DL	15	13
PH SBG	19	6
PH STMK	20	20
KPH Graz	19	15
PH Tirol	0	9
KPH Edith Stein	7	11
PH VBG	17	9
PH W	32	48
KPH Wien Krems	48	44
Gesamt	232	231

Zu den Studierendenzahlen im Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2016/17 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass der Zugang zu Masterstudien auch über sechssemestrige Bachelorstudien und entsprechende Erweiterungsstudien möglich ist.

Studierendenzahlen im Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung				
	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21

PPH BGLD	-	-	8	9
PH KTN	16	28	47	45
PH NÖ	24	43	1	13
PH OÖ	36	36	38	31
PPH DL	-	-	14	16
PH SBG	-	-	29	30
PH STMK	16	19	26	30
KPH Graz	16	19	15	17
PH Tirol	-	-	-	8
KPH Edith Stein	-	-	-	-
PH VBG	-	-	-	-
PH W	-	-	-	20
KPH Wien Krems	-	-	25	56
Gesamt	108	145	204	275

Zur Zahl der Abschlüsse von Masterstudien Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung seit dem Studienjahr 2018/19 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass derartige Abschlüsse erst ab dem Studienjahr 2018/19 auftreten konnten.

Zahl der Abschlüsse von Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Bildung		
	2018/19	2019/20
PPH BGLD	-	-
PH KTN	4	7
PH NÖ	4	4
PH OÖ	9	10
PPH DL	-	-
PH SBG	-	5
PH STMK	-	13
KPH Graz	-	-
PH Tirol	-	-
KPH Edith Stein	-	-
PH VBG	-	-
PH W	-	-
KPH Wien Krems	-	-
Gesamt	17	39

Zu Frage 3:

- *Die Aufnahme zur Ausbildung zur/zum Sonderschulpädagogin/en an den Pädagogischen Hochschulen ist mit 2015 ausgelaufen. Haben alle Studierende die Ausbildung abgeschlossen, oder bestehen noch Angebote an den PHs?*

Im Studienjahr 2019/20 gab es österreichweit noch sieben Studienabschlüsse im Bachelorstudium Lehramt Sonderschulen, im Wintersemester 2020/21 sind noch 13 Studierende in diesem Studium zugelassen. Diese haben die Möglichkeit, das Studium teilweise durch Ablegung entsprechender Äquivalenz-Lehrveranstaltungen abzuschließen.

Zu Frage 4:

- *Oftmals wird der Personalmangel im Bereich der Sonderpädagogik kritisiert. Wie viele Planstellen sind in den Bundesländern für den Bereich unbesetzt? Bitte um Darstellung pro Bundesland.*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung führt regelmäßig Erhebungen bei den Bildungsdirektionen zur Bedarfssituation bei Pädagoginnen und Pädagogen durch. Dabei zeigt sich, dass alleine in Kärnten die Bedarfe an den Sonderschulen durch eine ausreichende Anzahl von voll qualifizierten Sonderschulpädagoginnen und Sonderschulpädagogen bedeckt werden können. In den übrigen Bundesländern erfolgen zum Teil sondervertragliche Anstellungen von Lehrpersonen. Alle in den Stundentafeln der Lehrpläne vorgesehenen Stunden können damit gehalten werden, insofern ist eine Nicht-Besetzung von Planstellen nicht gegeben.

Zu Frage 5:

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Finanzierung der Studiengänge zur Inklusiven Pädagogik über die Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und die Budgetzuweisung an die Pädagogischen Hochschulen, bis diese eine Ausstattung an Personalressourcen und Sachmitteln erreicht haben, die den Vollausbau des Studiums ermöglichen und international üblichen Standards der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern entsprechen. Werden hierzu weitere Schritte erfolgen? Wenn nein, warum nicht?*

Zum einen ist Inklusive Pädagogik Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung als Basis-Kompetenz für alle künftigen Lehrpersonen. Zum anderen ist Inklusive Pädagogik als Schwerpunkt oder Spezialisierung Teil der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung:

- Primarstufe: Studierende haben einen Schwerpunkt zu wählen, gemäß Hochschulgesetz 2005 ist jedenfalls ein Schwerpunkt in „Inklusiver Pädagogik“ anzubieten. Es bestehen vielfache Möglichkeiten zur Vertiefung (insbesondere in einem bestimmten Förderbereich) oder zur Erweiterung (sowohl bereits im Rahmen des Studiums, als auch für bereits im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer).
- Sekundarstufe Allgemeinbildung: Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, ist auch in Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) jedenfalls eine Spezialisierung in „Inklusiver Pädagogik“ anzubieten. Studierende können anstelle eines zweiten Unterrichtsfachs die Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ wählen, welche einen vielfältigen schulischen Einsatz ermöglicht.
- Sekundarstufe Berufsbildung: In Masterstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung können Schwerpunkte vorgesehen werden, es gibt Angebote in der Integrativen/Inklusiven Berufsbildung.

Darüber hinaus arbeitet aktuell eine Gruppe von Expertinnen und Experten für Inklusive Pädagogik (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Qualitätssicherungsrat [QSR], Bundesministerium) an einem flexiblen, modularisierten Qualifikationsmodell für die sogenannten „Sparten“ (Förderbereiche), wie unter anderem „Hören“, „Sehen“, „Motorik“ oder „Heilstätte“.

Ziel ist es, effektive und bedarfsorientierte Qualifizierungsmöglichkeiten zu schaffen, die Elemente der Aus-, Fort- und Weiterbildung bestmöglich kombinieren. Dieses Vorhaben wurde auch im neuen Ziel- und Leistungsplan (ZLP) der Pädagogischen Hochschulen für die Jahre 2022-2024 verankert.

Die Angebote zur Inklusiven Pädagogik in den Ausbildungsstudien befinden sich derzeit schon im Vollausbau und sind von den Pädagogischen Hochschulen aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren. In der Personalentwicklung wurde von den Hochschulen die Schwerpunktsetzung im Bereich Inklusive Bildung bereits berücksichtigt und entsprechende Professuren ausgeschrieben. In der Fort- und Weiterbildung werden im Sinne eines bedarfsgerechten Angebotes die Schwerpunktsetzungen laufend erhoben und abgestimmt. Die Finanzierung der bisherigen Angebote im Bereich Inklusive Bildung ist damit sichergestellt, zusätzliche Angebote insbesondere in den einzelnen Sparten werden derzeit entwickelt bzw. bedarfsgerecht angepasst.

In den vier Verbundregionen (Mitte, Nord-Ost, Süd-Ost, West) bieten Universitäten mit Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichtete Studien für das Lehramt in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an. Die Beiträge der Universitäten zur Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ werden im Rahmen des Globalbudgets der Leistungsvereinbarungen gedeckt. Mögliche weitere Maßnahmen werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zuge der laufenden Vorbereitung des Nationalen Aktionsplans Behinderung geprüft.

Zu Fragen 6 bis 11:

- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an den Volksschulen seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an Volksschulen seit dem Schuljahr 2017/18 und Jahr?*
- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an den Mittelschulen seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an Mittelschulen seit dem Schuljahr 2017/18?*
- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an den AHS seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an AHS seit dem Schuljahr 2017/18?*

- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an den PTS seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an PTS seit dem Schuljahr 2017/18?*
- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe seit dem Schuljahr 2017/18?*
- *Wieviele Integrationsklassen gibt es an BMS und BMHS seit dem Schuljahr 2017/18? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*
 - a. *Wieviele SchülerInnen mit SPF besuchen Integrationsklassen an BMS/ BMHS seit dem Schuljahr 2017/18?*

Auf Grundlage der verfügbaren Daten in der Bildungsdokumentation wird hinsichtlich der Zahl der Integrationsklassen sowie der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020 auf nachstehende Aufstellungen verwiesen, wobei hinsichtlich der angefragten Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, berufsbildenden mittleren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen das Schuljahr 2017/18 auf Basis des langjährigen arithmetischen Mittels dargestellt wurde.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Volksschule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	116	106	107	153	134	144
Kärnten	297	293	233	595	532	435
Niederösterreich	558	539	611	1.108	1.023	1.126
Oberösterreich	762	657	798	1.605	1.364	1.547
Salzburg	296	265	283	690	622	664
Steiermark	368	375	373	713	602	653
Tirol	212	200	196	309	292	259
Vorarlberg	281	212	184	456	375	452
Wien	492	479	480	1.472	1.398	1.403
Gesamtergebnis	3.382	3.126	3.265	7.101	6.342	6.683

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Neue Mittelschule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	178	176	154	390	375	330
Kärnten	278	284	268	1.002	988	951
Niederösterreich	680	690	703	1.842	1.799	1.740
Oberösterreich	787	758	756	2.570	2.439	2.454
Salzburg	242	240	241	802	828	866
Steiermark	497	482	495	1.586	1.422	1.350
Tirol	312	308	280	635	605	552
Vorarlberg	274	262	246	898	831	1.037
Wien	362	357	371	1.748	1.618	1.674
Gesamtergebnis	3.610	3.557	3.514	11.473	10.905	10.954

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Allgemein bildende höhere Schule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	2	1	4	3	1	4
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	-	-	1	-	-	1
Salzburg	1	1	1	5	4	4
Steiermark	2	3	16	2	3	48
Tirol	1	3	2	1	3	2
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	7	7	16	28	28	54
Gesamtergebnis	13	15	40	39	39	113

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Polytechnische Schule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	17	14	14	62	39	47
Kärnten	25	27	27	81	109	99
Niederösterreich	98	104	93	252	290	260

Oberösterreich	71	77	74	231	225	256
Salzburg	35	26	31	79	52	82
Steiermark	54	49	50	156	138	156
Tirol	34	29	41	69	68	95
Vorarlberg	17	35	33	38	72	59
Wien	27	22	22	146	128	124
Gesamtergebnis	378	383	385	1.114	1.121	1.178

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Mittlere Schule für wirtschaftliche Berufe						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	2	-	-	4	-	-
Kärnten	2	1	1	2	1	1
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	2	3	3	7	8	5
Salzburg	1	2	1	1	2	1
Steiermark	6	3	1	12	12	9
Tirol	1	1	1	4	3	4
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	4	10	7	30	26	20

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Berufsbildende mittlere Schule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	2	-	-	4	-	-
Kärnten	2	1	1	2	1	1
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	4	3	3	9	8	5
Salzburg	1	2	1	1	2	1
Steiermark	6	3	1	12	12	9
Tirol	1	1	1	4	3	4
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	16	10	7	32	26	20

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen in den Schuljahren 2017/18 - 2019/20, nach Bundesland						
Berufsbildende mittlere und höhere Schule						
	Anzahl der Integrationsklassen			Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen		
	2017/18	2018/19	2019/20	2017/18	2018/19	2019/20
Burgenland	2	-	-	4	-	-
Kärnten	6	4	6	6	4	6
Niederösterreich	-	-	-	-	-	-
Oberösterreich	7	3	3	12	8	5
Salzburg	1	2	1	1	2	1
Steiermark	6	3	1	12	12	9
Tirol	2	2	2	5	4	5
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	33	23	24	40	30	26

Quelle: BMBWF, Bildungsevidenz

Zu Frage 12:

- *Wieviele Jugendliche mit SPF haben Produktionsschulen seit dem Schuljahr 2017/18 absolviert? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*

Außerschulische Angebote, wie die ehemaligen „Produktionsschulen“ (nunmehr „AusbildungsFit“), betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Demgemäß stehen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu dieser Fragestellung aus dem Titel der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz auch keine Statistiken zur Verfügung.

Zu Frage 13:

- *Wieviele Jugendliche haben eine verlängerte Lehrzeit oder Teilqualifizierung seit dem Schuljahr 2017/18 absolviert? Bitte um Darstellung pro Bundesland und Jahr.*

Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass die Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) - und damit auch die Regelungen des § 8b BAG zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben - nicht dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung obliegt. Demgemäß stehen zu dieser Fragestellung aus dem Titel der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz keine Statistiken zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung weist jedoch in diesem Zusammenhang auf die seitens der WKO veröffentlichte „Lehrlingsstatistik“ hin, im Rahmen derer allgemein abrufbar unter <https://www.wko.at/service/zahlen-daten->

[fakten/daten-lehrlingsstatistik.html](#) (bzw. https://wko.at/statistik/jahrbuch/LL_IBA.xlsx) auch auf die Berufsausbildung nach § 8b BAG sekundärstatistisch eingegangen wird.

Zu Frage 14:

- *In der Anfragebeantwortung 837/AB betreffend Maßnahmen für Inklusion im Bildungssystem haben sie angegeben, dass es keine SchülerInnenzahlen zum Besuch des freiwilligen 11. und 12. Schuljahres für SchülerInnen mit SPF gibt. Wird das Bundesministerium hier Änderungen vornehmen, um Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen SchülerInnen und deren Bedarf zu erheben?*

Die in der Fragestellung aufgestellte Behauptung, dass keine Schülerinnen- und Schülerzahlen zum Besuch des freiwilligen 11. und 12. Schuljahres mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorlägen, kann nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Beantwortung der Frage 4 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 778/J-NR/2020 an die anfragestellende Abgeordnete zum Nationalrat wurde eine Aufstellung auf Basis einer Auswertung zum Alter der betreffenden Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt, die mit dortiger näherer Begründung entsprechende Rückschlüsse zulässt.

Wie bereits im Rahmen der damaligen Beantwortung ausführlich dargelegt, sind im Hinblick auf die Dezentralisierung des Schulwesens jedoch Fragestellungen nach der Zahl der von den Bildungsdirektionen (bzw. ehemals von den Landesschulräten bzw. davor von den Bezirksschulräten) ausgesprochenen Bewilligungen oder Ablehnungen aus den zentral im Bundesministerium verfügbaren Daten nicht beantwortbar. Die Information, ob es sich beim Schulbesuch um ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schuljahr handelt, ist kein expliziter Bestandteil der Erhebungen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz. Daher kann auf Basis der zentral verfügbaren Daten der Bildungsdokumentation für eine Auswertung zu dieser Fragestellung nur aus dem Alter der betreffenden Schülerinnen und Schüler auf ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schulbesuchsjahr rückgeschlossen werden (Schülerinnen und Schüler, die am 1. September ein Alter von 16 Jahren aufweisen, müssen sich an allgemein bildenden Pflichtschulen im Regelfall in einem freiwilligen 11. Schuljahr befinden, Schülerinnen und Schüler im Alter von 17 Jahren in einem freiwilligen 12. Schuljahr). Zumal entsprechende Rückschlüsse auf ein freiwilliges 11. bzw. 12. Schulbesuchsjahr möglich sind, sind seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Änderungen im Sinne einer gesetzlichen Einführung neuer diesbezüglicher Erhebungsmerkmale geplant.

Zu Fragen 15 und 18 sowie 20 bis 22:

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Sicherstellung von umfassender Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit SPF in der Sekundarstufe II und die gesetzliche Verankerung von inklusiver Bildung als Auftrag der Allgemeinbildenden Höheren Schulen. Sind hier weitere Schritte vorgesehen?
a. Wenn ja, bitte um Konkretisierung und Zeitplan.*

b. Wenn nein, warum nicht?

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Schaffung finanzieller Anreize für Schulen, welche inklusiv(er) werden möchten. Sind hier weitere Schritte vorgesehen?*

Wenn ja, bitte um Konkretisierung und Zeitplan.

Wenn nein, warum nicht?

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Verfolgung eines ganzheitlichen Bildungsansatzes. Bitte um Ausführungen zum aktuellen Bildungsansatz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.*
- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Einführung eines bundesweit einheitlichen, für alle Kinder verpflichtenden und für die Eltern kostenfreien Angebots zu frühkindlicher Bildung mit angemessenen Unterstützungsmaßnahmen. Sind hier weitere Schritte vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Etablierung inklusiver Strukturen im Schulwesen über budgetgestützte Steuerungsmechanismen sowie die bundesweite Sicherstellung des Verzichts der weiteren Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen. Sind hier weitere Schritte vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?*

Mit Beschluss des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (BGBl. I Nr. 124/2013) wurde Inklusive Pädagogik in mehrfacher Hinsicht in der neuen Ausbildung für alle Pädagoginnen und Pädagogen verankert. Bereits die Anforderungen an die Eignung für ein Lehramtsstudium im Rahmen der neuen Ausbildung sehen vor, dass die Auswahl der Studierenden den Zielsetzungen des Lehrberufs hinsichtlich Diversität und Inklusion Rechnung trägt. Grundsätzlich wird in Bezug auf alle Studienangebote die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzlich verankert, indem die Curricula der Bachelor- und Masterstudien die Zielsetzungen von Art. 24 (Bildung) der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen haben. Alle Studierenden besuchen in einem gemeinsamen Studium Lehrveranstaltungen zu Diversität und Inklusion – verankert in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie in den schulpraktischen Studien.

Mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die Agenden der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer und anderer Förderungen den Bildungsdirektionen übertragen. Der Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) wurde im Bereich des Pädagogischen Dienstes neu geschaffen. Für die im Fachbereich tätigen Diversitätsmanagerinnen und -manager stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme bereit.

Die Empfehlungen der Evaluierung des Nationalen Aktionsplans (NAP) 2012-2020 wurden im Rahmen der Runden Tische zur Vorbereitung des Beitrages des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Nationalen Aktionsplan 2022-2030 (18. Februar 2021, 16. März 2021) durch das Evaluationsteam der Universität Wien (Univ.-Prof. Gottfried Biewer und Dr.ⁱⁿ Michelle Proyer) dargestellt und fließen in die Gestaltung des Beitrages zu „Bildung, Wissenschaft und Forschung“ ein. Die Übermittlung des Beitrages des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist für Anfang Mai 2021 geplant, die Umsetzung der Maßnahmen ist ab 2022 vorgesehen.

Zu Fragen 16 und 19:

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Schaffung eines Etappenplans hin zu einem inklusiven Bildungssystem. Sind hier weitere Schritte vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Konkretisierung und Zeitplan.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bildungsbereich. Sind hier weitere Schritte vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um weitere Ausführungen.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

An weiteren Schritten zu einem inklusiven Bildungssystem wird derzeit im Zuge der Vorbereitung des Beitrags des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum neuen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 unter aktiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft, des Österreichischen Behindertenrates als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung, des Evaluationsteams der Universität Wien, des Monitoringausschusses sowie des Consulting Boards für Sonderpädagogik und Inklusive Bildung gearbeitet. Ein partizipativer Runder Tisch zur Darstellung der unterschiedlichen Positionen hat am 18. Februar 2021 stattgefunden. Ein weiterer Runder Tisch mit einem erweiterten Teilnehmendenkreis (u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, der Bildungsdirektionen, der Selbstbestimmt Leben-Bewegung sowie der Behindertenanwaltschaft) hat am 16. März 2021 stattgefunden. Der erste Runde Tisch diente einer Bestandsaufnahme und der Diskussion der Positionen, Vorschläge und Empfehlungen aus der Evaluierung bzw. den Vorschlägen des Österreichischen Behindertenrates, die nach sieben Themenfeldern entlang der Bildungskette strukturiert wurden. Der zweite Runde Tisch bezog auch weitere Akteurinnen und Akteure des Bildungssystems – spätere Umsetzungspartner – mit ein, um Begleitmaßnahmen zum Umsetzungsprozess sowie die transparente Kommunikation und Information einer erweiterten Öffentlichkeit zu beraten.

Die Ergebnisse der beiden Runden Tische fließen in die Gestaltung des Beitrags des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Nationalen Aktionsplan (NAP) 2022-2030 ein. Die Umsetzung ist ab 2022 geplant.

Zu Frage 17:

- *Eine Empfehlung aus der Evaluierung des NAP Behinderung fordert die Aufhebung der Ausnahme vom letzten verpflichtenden und kostenlosen Kindergartenjahr für Kinder mit Behinderungen. Sie haben bereits in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung auf ihre fehlende Zuständigkeit verwiesen. Gleichzeitig ist auf der Homepage nachzulesen, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den gesamten Bildungsbereich, ausgehend von der Elementarpädagogik abdeckt. Wird es hier nun weitere Bestrebungen geben, um mit den Bundesländern an einer Änderung zu arbeiten? Wenn nein, warum nicht?*

Die angeführte Besuchspflicht ist in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 geregelt. Darin ist vorgesehen, dass eine Ausnahme von der Besuchspflicht für Kinder mit Behinderung auf Antrag der Eltern vom jeweiligen Amt der Landesregierung bewilligt werden kann. Bei der Entscheidung sind das Recht des Kindes auf Bildung und die Belastungen, die für das Kind durch den Besuch der elementaren Bildungseinrichtung entstehen, gegeneinander abzuwägen. Die Berechtigung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung, die seit Einführung der Besuchspflicht besteht, soll im Sinne einer Möglichkeit einer adäquaten Entscheidung im Einzelfall erhalten bleiben.

Zu Frage 23:

- *Ende Jänner 2021 wurde die Re-Installation eines Consulting Boards für Sonderpädagogik und Inklusive Bildung im Bundesministerium verkündet.*
- a. Hat das Consulting Board bereits getagt?*
 - b. Wie ist der weitere terminliche Fahrplan für das Consulting Board?*
 - c. Wird es öffentliche Termine (Veranstaltungen, Diskussionsrunden, etc.) des Consulting Boards geben?*
 - d. Welche konkreten Ziele hat das Consulting Board?*
 - e. Sind die vom Consulting Board erarbeiteten Empfehlungen und die Ergebnisse der Beratungen verbindlich für die politische Umsetzung?*
 - f. Wenn nein, warum nicht?*

Das Consulting Board hat seit seiner Konstituierung am 20. Jänner 2021 vier Mal getagt. Die Sitzungen des Consulting Boards werden anlassbezogen durch den Vorsitzenden festgelegt. Bis April 2021 unterstützt das Consulting Board die Ressortleitung und das Bundesministerium mit seinen Analysen, Vorschlägen und Empfehlungen, insbesondere bei der Erarbeitung des Beitrags des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum NAP 2022-2030.

Die Veranstaltungen des Consulting Boards werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt. Die grundsätzliche Aufgabe des Consulting Boards liegt in der Unterstützung mit Analysen, Vorschlägen und Empfehlungen in Entscheidungen zur Weiterentwicklung und Stärkung eines inklusiven Bildungssystems in Österreich. Das Consulting Board berät gemäß Regierungsprogramm den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die verfassungsgesetzliche Ministerverantwortlichkeit bleibt davon unberührt.

Zu Frage 24:

- *Auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung des Bundesministeriums die Sonderschulen nicht wie bisher von den Maßnahmen des Distance Learnings und der Maskenpflicht auszunehmen?*

Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, sieht in § 34 Abs. 2 vor, dass an Volksschulen und der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen jene Schülerinnen und Schüler vom ortsungebundenen Unterricht ausgenommen sind, welche die in § 35 vorgesehenen Tests vorlegen. Damit ist die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschule vom Distance-Learning ausgenommen. Für die übrigen Schulstufen der Sonderschule sind die Bestimmungen des § 34 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 anzuwenden. Zusammenfassend befinden sich somit seit den Semesterferien Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen im Präsenzunterricht, Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe der Sonderschulen hingegen befinden sich in einem zweitägig wechselnden Präsenzunterricht (Schichtbetrieb). Sonderschulen ab der 5. Schulstufe können vom Schichtbetrieb für die Schule, Klassen, Gruppen oder Teile von diesen mit Zustimmung der Schulbehörde abweichen. Hinsichtlich des Maskentragens wird auf die Ausführungen zu Frage 27 verwiesen.

Zu Frage 25:

- *Wie ist die Anwendung der anterio-nasalen Tests in Sonderschulen organisiert?*
- a. Wer führt die Tests bei Kindern durch, wenn die Schülerinnen den Test aufgrund einer Beeinträchtigung nicht selbst anwenden können?*
 - b. Können die Tests zu Hause von den Eltern durchgeführt werden? Wenn ja, wie erfolgt die Organisation und wie werden Ergebnisse kontrolliert?*

Die Tests werden von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schultages in der Regel im Klassenverband durchgeführt. Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung. In Volks- und Sonderschulen (über die 4. Schulstufe hinaus) können Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die Tests mit ihren Kindern an eigens eingerichteten Teststationen bzw. in eigens eingerichteten Testräumen durchführen.

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden.

In der Volks- und Sonderschule sowie in der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Lehrpersonen im Bedarfsfall von Schulärztinnen und Schulärzten bei der Durchführung der Selbsttests unterstützt. Die Antigen-Selbsttests für diese Schulstufen sind als Selbsttests für die Anwendung von medizinischen Laien zugelassen und derart konzipiert, dass sie leicht bzw. mit Unterstützung problemlos durchzuführen sind. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Beeinträchtigungen Unterstützung durch eine Betreuungsperson bei der Durchführung der Testung benötigen, können Eltern ihr Einverständnis geben, dass der Test bei ihrem Kind von einer Betreuungsperson durchgeführt wird.

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen eine Testung an der Schule nicht möglich ist und dies ärztlich bestätigt wird, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Eltern), die Testung zuhause durchführen (§ 35 Abs. 5 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 143/2021). In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause, und in diesem Fall ist die Durchführung einer Testung in der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler nur mit negativen Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

Zu Frage 26:

- *Wie gestaltet sich das Distance Learning von Sonderschulen ab der 5. Schulstufe an den Nicht-Präsenztagen?*
 - a. *Gibt es ausreichend Betreuung für die SchülerInnen an den Schulstandorten?*

b. Wieviele SchülerInnen an Sonderschulen kommen zur Betreuung an den Nicht-Präsenztagen? Bitte um Darstellung pro Bundesland.

c. Kann selbständiges Distance Learning von SchülerInnen an Sonderschulen durchgeführt werden? Wenn ja, welche Erfahrungen konnte das Bundesministerium sammeln?

Vorauszuschicken ist, dass im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur konkreten Gestaltung des Unterrichtes an den einzelnen Sonderschulstandorten ab der 5. Schulstufe und zur Zahl der an Sonderschulen zur Betreuung anwesenden Schülerinnen und Schüler zentral keine standardisierten Daten aufliegen. Ab 8. Februar 2021 haben Sonderschulen ab der 5. Schulstufe lokal vom Schichtbetrieb für die Schule, Klassen, Gruppen oder Teile von diesen mit Zustimmung der Schulbehörde abweichen können (§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021).

Eine Ad-hoc-Umfrage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Distance-Learning an Sonderschulen bei den Bildungsdirektionen hat ergeben, dass diese die vorstehend beschriebenen Möglichkeiten, insbesondere in Kärnten, Vorarlberg und Wien durchaus genutzt und Sonderschulen sich ab der 5. Stufe für den Präsenzunterricht entschieden haben. Hinsichtlich des Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen hat die Rundumfrage ergeben, dass im Falle eines Distanzunterrichtes die Betreuung bei Bedarf in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Die Erfahrungen aus dem ersten Höhepunkt der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Möglichkeit des Distance-Learnings an Sonderschulen von den individuellen Voraussetzungen für selbständiges Lernen der dort beschulten Kinder und Jugendlichen abhängig ist. Die Erfahrungen damit sind daher unterschiedlich und abhängig von den Gegebenheiten an den jeweiligen Schulstandorten in Bezug auf Größe der Sonderschule, unterschiedlichste Formen und Schweregrade von Behinderungen, vom jeweiligen Förderbedarf sowie dem Alter der Schülerinnen und Schüler.

Ein hohes Ausmaß an gegebenen autonomen Umsetzungsmöglichkeiten ist von zentraler Bedeutung. Die Rundumfrage bei den Bildungsdirektionen hat ergeben, dass Unterrichtsmaterialien bzw. Lernpakete im Distanzunterricht auf vielfältige Weise (Printform, digital) zur Verfügung gestellt werden. Vor allem ältere Schülerinnen und Schüler arbeiten überwiegend mit digitalen Unterlagen und im Wege von Videokonferenzen mit den Lehrpersonen. Distance-Learning an Sonderschulen kann durchgeführt werden, wenn individuell auf die körperlichen, kognitiven sowie die infrastrukturellen Voraussetzungen jeder einzelnen Schülerin bzw. jedes einzelnen Schülers eingegangen werden kann. Die Umsetzung des Distance-Learnings ist selbstverständlich auch von der Zusammenarbeit bzw. Unterstützung der Erziehungsberechtigten abhängig. Selbständiges Lernen ohne Unterstützung ist bei einzelnen Schülerinnen und Schülern über einen kurzen Zeitraum möglich. Die

Schülerinnen und Schüler entwickeln durch diese Form des Unterrichts auch weitere Fähigkeiten, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen. Der Austausch zwischen Eltern und Lehrpersonal ist intensiv und zeitaufwändig, der Ertrag ist durchaus positiv.

Zu Frage 27:

- *Kommt die FFP2-Maskenpflicht an Sonderschulen ab der 5. Schulstufe zur Anwendung bzw. liegen dem Bundesministerium Beschwerden oder Informationen vor, dass SchülerInnen an Sonderschulen keine FFP2 Masken tragen können?*

Vorausgeschickt wird, dass Schülerinnen und Schüler erst ab der 9. Schulstufe eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 zu tragen haben (§ 35 Abs. 3 C-SchVO 2020/21).

Generell ist das Tragen von Masken für den Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021 in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, geregelt. Demnach besteht in Sonderschulen eine MNS(Mund-Nasen-Schutz)-Pflicht für Schülerinnen und Schüler nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulbehörde kann jedoch für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude MNS zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind. Die Schulleitung oder von dieser ermächtigte Lehrpersonen können auch in Sonderschulen das Tragen eines MNS während der Unterrichtsstunden oder von Teilen von diesen anordnen, wenn der Unterricht in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt. Darüber hinaus kann die Schulbehörde in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Wien, 16. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

